

M 25 K 13.31348



Bayerisches Verwaltungsgericht München

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

, geb. 1979

- Klägerin -

bevollmächtigt:

gegen

Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch **Bundesamt für Migration und Flüchtlinge**
Außenstelle München,
Boschetsrieder Str. 41, 81379 München,
5499564-286

- Beklagte -

wegen

Vollzugs des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG)

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht München, 25. Kammer,
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht als Einzelrichter

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11. Juni 2014
ohne weitere mündliche Verhandlung

am 19. November 2014

folgendes

Urteil:

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Die Klägerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Die Klägerin ist ugandische Staatsangehörige, zugehörig zur Volksgruppe der Muganda und stammt aus . Sie reiste im August 2011 nach eigenen Angaben auf dem Luftweg aus Entebbe kommend in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ein und stellte hier am 11. August 2011 Asylantrag.

Bei der Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) am 25. Januar 2012 erklärte die Klägerin, auf Grund ihrer sexuellen Orientierung sei sie in ihrem Heimatort bedroht worden. Ihre Mutter, die ihre Homosexualität gekannt habe, habe sie ca. 2007 verstoßen. Ihre Freundin sei 2007 ermordet worden. 2011 habe der Local Council nach ihr gesucht, ihr Haus sei niedergebrannt worden. Sie sei daraufhin in eine christliche Kirche gegangen. Der Pastor habe ihr eine weiße Frau vorgestellt, die ihre Ausreise organisiert und finanziert habe.

Mit Bescheid vom 3. Dezember 2013, zugestellt am 8. Dezember 2013, lehnte das Bundesamt den Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Ziffer 1.) und auf Asylanerkennung (Ziffer 2.) sowie auf Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus ab (Ziffer 3.) und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen (Ziffer 4). Die Klägerin wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von dreißig Tagen nach Bekanntgabe der Ent-

scheidung bzw. nach unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens zu verlassen. Für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise wurde die Abschiebung nach Uganda oder in einen anderen Staat angedroht, in den die Klägerin einreisen darf oder der zu ihrer Rückübernahme verpflichtet ist (Ziffer 5.).

Mit Schriftsatz vom 18. Dezember 2013, eingegangen bei Gericht am 18. Dezember 2013, erhob der Prozessbevollmächtigte der Klägerin Klage zum Bayerischen Verwaltungsgericht München mit dem Antrag,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung ihres Bescheides vom 3. Dezember 2013 zu verpflichten, der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, hilfsweise den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen, hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5, 7 Satz 1 AufenthG vorliegen.

Zur Begründung wurde ausgeführt, der Klägerin sei auf Grund ihrer sexuellen Orientierung die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen. Homosexuelle müssten in Uganda eine strafrechtliche Verfolgung befürchten, erste Strafverfahren seien bereits eingeleitet worden. Zum Nachweis der lesbischen Identität der Klägerin wurde eine Stellungnahme der Lesbenberatungsstelle München vom 10. April 2014 vorgelegt.

Mit Beschluss vom 6. Mai 2014 wurde der Rechtsstreit gemäß § 76 Abs. 1 AsylVfG auf den Einzelrichter übertragen.

In der mündlichen Verhandlung vom 11. Juni 2014 erläuterte die Klägerin ihr bisheriges Vorbringen näher. Das Gericht holte zur Frage der Strafverfolgung von Homosexuellen in Uganda eine Stellungnahme des Auswärtigen Amtes ein.

Der Bevollmächtigte der Klägerin führte mit Schreiben vom 7. November 2014 ergänzend aus, auch nach Aufhebung des Anti-Homosexuellen-Gesetzes herrsche in Uganda weiter ein Klima der Angst. Homosexuelle würden auf offener Straße angegriffen und denunziert. Die Klägerin habe im Bundesgebiet an verschiedenen Veranstaltungen der Lesben-Community aktiv teilgenommen. Diese öffentliche Kundgabe ihrer Orientierung gefährde die Klägerin bei einer Rückkehr.

Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten und der sonstigen Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen, insbesondere auf den Sachvortrag der Klägerin und die Begründung des streitgegenständlichen Bescheides sowie die Niederschrift der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe:

Über den Rechtsstreit konnte mit Zustimmung der Beteiligten ohne weitere mündliche Verhandlung entschieden werden, § 101 Abs. 2 VwGO.

Die zulässige Klage ist nicht begründet.

Die Klägerin hat im maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG) nach der seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2011/95 EU vom 28. August 2013 (BGBl I S. 3474) am 1. Dezember 2013 maßgeblichen Fassung des Aufenthalts- und Asylverfahrensgesetzes keinen Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylVfG oder auf die Zuerkennung subsidiären Schutzes nach § 4 AsylVfG oder die Feststellung nationaler Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5, 7 AufenthG. Auch die vom Bundes-

amt nach Maßgabe des § 34 AsylVfG i.V.m. § 59 AufenthG erlassene Abschiebungsandrohung ist nicht zu beanstanden.

1. Die Klägerin hat keinen Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylVfG.

Nach § 3 Abs. 1 AsylVfG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention (GK), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe – zur Definition dieser Begriffe vgl. § 3b Abs. 1 AsylVfG – außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, (a) dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder (b) in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will.

Als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylVfG gelten zunächst Handlungen, die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 EMRK keine Abweichung zulässig ist (§ 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylVfG), ferner Handlungen, die in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nr. 1 beschriebenen Weise betroffen ist (§ 3a Abs. 1 Nr. 2 AsylVfG). § 3a Abs. 2 AsylVfG nennt als mögliche Verfolgungshandlungen beispielhaft u.a. die Anwendung physischer oder psychischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt, sowie gesetzliche, administrative, polizeiliche oder justizielle Maßnahmen, die als solche diskriminierend sind oder in diskriminierender Weise angewandt werden. Dabei

muss gemäß § 3a Abs. 3 AsylVfG zwischen den Verfolgungsgründen im Sinne von §§ 3 Abs. 1 und 3b AsylVfG und der Verfolgungshandlung bzw. den Verfolgungshandlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen eine Verknüpfung bestehen.

Die Furcht vor Verfolgung ist begründet, wenn dem Ausländer die genannten Gefahren aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich, d.h. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen (BVerwG U. v. 20.2.2013 – 10 C 23.12, NVwZ 2013, 936).

Nach § 3c AsylVfG kann die Verfolgung ausgehen von (1.) dem Staat, (2.) Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen, oder (3.) von nicht staatlichen Akteuren, sofern die in den Nrn. 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwießenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht.

Ausgehend von diesen Grundsätzen liegen die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht vor.

Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben ist die Klägerin nicht vorverfolgt aus Uganda ausgereist.

Das Gericht geht aufgrund der Stellungnahme der Beratungsstelle vom 10. April 2014 von der Homosexualität der Klägerin aus. Als Homosexuelle gehört sie einer sozialen Gruppe i.S.d. § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylVfG, § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylVfG an, die aufgrund der strafrechtlichen Bestimmungen in Uganda eine abgegrenzte Gruppe

bildet, die von der sie umgebenden Gesellschaft aus andersartig betrachtet wird (vgl. EuGH U.v. 7.11.2013 – C 199/12 – juris). In Uganda droht einer Person, die einer Straftat überführt ist, die mit „Geschlechtsverkehr wider der Natur“ bezeichnet wird, gemäß Sektion 145 des Strafgesetzbuchs von 1950 (Penal Code Act 1950) eine Freiheitsstrafe, die im Höchstfall lebenslang ist. Das bloße Bestehen von Rechtsvorschriften, nach denen homosexuelle Handlungen unter Strafe gestellt sind, genügt jedoch nicht für die Annahme einer relevanten Verfolgung i.S.d. § 3 Abs. 1 AsylVfG. Vielmehr ist erforderlich, dass eine Freiheitsstrafe tatsächlich auch verhängt wird, um eine Verfolgungshandlung in diesem Sinne anzunehmen (vgl. EuGH a.a.O.). Dies war jedoch bis zum Zeitpunkt der Ausreise der Klägerin im August 2011 nicht der Fall. Nach der eingeholten Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 16. Juli 2014 hat es zumindest seit Unabhängigkeit Ugandas im Jahr 1962 soweit feststellbar keine Verurteilungen auf Grundlage dieser Strafbestimmung gegeben (so auch die Auskunft vom 23.3.2011 an das Bundesamt). Auch eine sonstige staatliche Verfolgung der Klägerin lag nicht vor. Das Vorbringen, Vertreter des Local Council hätten sie aufgefordert, mit ihrer Tätigkeit aufzuhören und sie bedroht, ist zum einen für das Gericht nicht glaubhaft, da nicht ersichtlich ist, weshalb trotz Kenntnis ihrer Homosexualität bereits im Jahr 2007, 2011 Maßnahmen gegen sie ergriffen werden sollten, und würde selbst bei Wahrunterstellung keine relevante Verfolgungsmaßnahme im Sinne des § 3 AsylVfG darstellen.

Soweit die Klägerin vorbringt, sie sei von unbekanntem Dritten bedroht worden und auch ihr Verkaufsstand sei von Unbekanntem niedergebrannt worden, vermag dies keine relevante Verfolgung zu begründen. Zwar wird Homosexualität quer durch alle gesellschaftlichen Schichten in Uganda stark abgelehnt. Bei offen gelebter Homosexualität sind Übergriffe nicht staatlicher Akteure deshalb nicht auszuschließen. Staatliche Stellen tolerieren jedoch keine Übergriffe nicht staatlicher Akteure gegen Homosexuelle. Staatliche Stellen sind zum Schutz Homosexueller vor

solchen Übergriffen grundsätzlich in gleichen Umfang in der Lage, wie sie in der Lage sind, Schutz gegenüber Kriminalität im Allgemeinen zu gewähren (Auskunft des Auswärtigen Amtes an das VG Karlsruhe v. 3.4.2014). Hinsichtlich der Bedrohungen durch Dritte und hinsichtlich des vorgebrachten Niederbrennens ihres Verkaufsstands hat sich die Klägerin jedoch nach eigenen Angaben nicht an staatliche Behörden, insbesondere die Polizei gewandt, die zu ihrem Schutz Willens und in der Lage waren.

Die Klägerin hat auch bei Rückkehr nach Uganda nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit mit relevanter Verfolgung zu rechnen. Zum einen ist es auch nach Inkrafttreten der verschärften Strafbestimmungen hinsichtlich homosexueller Handlungen am 10. März 2014 nicht zu strafgerichtlichen Verurteilungen wegen homosexueller Betätigung gekommen (Auskunft des Auswärtigen v. 3.4.2014 an das VG Karlsruhe). Auch nach der eingeholten Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 16. Juli 2014 sind seit Inkrafttreten des Anti-Homosexuality-Act am 10. März 2014 keine Anklageerhebungen oder gar Verurteilungen auf der Grundlage des neuen Gesetzes erfolgt. Die ugandische Regierung hat nach dieser Auskunft in der öffentlichen Erklärung am 7. Juli 2014 festgestellt, dass es – entgegen dem Wortlaut des Anti-Homosexuality-Acts – nicht ihre Absicht sei, Homosexualität als solche zu kriminalisieren. Des Weiteren hat Ugandas Verfassungsgericht das international kritisierte Anti-Homosexuellen-Gesetz aufgehoben und „für Null und Nichtig erklärt“ (Spiegel online vom 1.8.2014 <http://www.spiegel.de/politik/ausland/uganda-anti-homosexuellen-gesetz-gekippt-von-verfassungsgericht-a-984031.html>).

Soweit der Bevollmächtigte der Klägerin ausführt, auch nach Aufhebung des Anti-Homosexuality-Act bestehe in Uganda weiterhin ein Klima der Angst, da Homosexuelle auf der Straße angegriffen und denunziert würden, vermag dies keine relevante Verfolgungsgefahr zu begründen. Denn hierbei handelt es sich um Maß-

nahmen Dritter, gegen die der Staat, wie oben angeführt, vorgeht. Auch der Umstand, dass die Klägerin im Bundesgebiet öffentlichkeitswirksam aufgetreten ist, begründet keine Verfolgungsgefahr, zumal die Homosexualität der Klägerin in Uganda seit 2007 bekannt ist und sie keine herausragende Funktion in der Lesben Community im Bundesgebiet bzw. in Uganda innehat.

2. Die Klägerin hat keinen Anspruch auf die hilfsweise begehrte Zuerkennung von subsidiärem Abschiebungsschutz nach § 4 AsylVfG (§ 60 Abs. 2, 3, 7 Satz 2 AufenthG a.F.).

Solcher ist einem Ausländer zuzuerkennen, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gilt:

1. Die Verhängung der Todesstrafe,
 2. Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung oder
 3. eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts (§ 4 Abs. 1 AsylVfG). Die §§ 3c bis 3e gelten entsprechend (§ 4 Abs. 3 AsylVfG).
- a) Die Voraussetzungen für die Gewährung subsidiären Schutzes nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AsylVfG liegen nicht vor. Der Klägerin droht nicht die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe.
 - b) Der Kläger droht kein ernsthafter Schaden i.S.d. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylVfG. Wann eine „unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung“ vor-

liegt, hängt vom Einzelfall ab. Eine Schlechtbehandlung einschließlich Bestrafung muss jedenfalls ein Minimum an Schwere erreichen, um in den mit § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylVfG insoweit identischen Schutzbereich des Art. 3 EMRK zu fallen.

Abstrakt formuliert sind unter einer menschenrechtswidrigen Schlechtbehandlung Maßnahmen zu verstehen, mit denen unter Missachtung der Menschenwürde absichtlich schwere psychische oder physische Leiden zugefügt werden und mit denen nach Art und Ausmaß besonders schwer und krass gegen Menschenrechte verstoßen wird (vgl. Renner/Bergmann/Dienelt, *Ausländerrecht*, 10. Aufl. 2013, § 60 AufenthG Rn. 35 zur Vorgängerregelung des § 60 Abs. 2 AufenthG a.F.). Dies gilt gemäß §§ 4 Abs. 3 i.V.m. 3c, 3d AsylVfG. auch dann, wenn die Gefahr von nichtstaatlichen Akteuren ausgeht und kein ausreichender staatlicher oder quasistaatlicher Schutz zur Verfügung steht. Es müssen konkrete Anhaltspunkte oder stichhaltige Gründe dafür glaubhaft gemacht werden, dass der Ausländer im Fall seiner Abschiebung einem echten Risiko oder einer ernsthaften Gefahr einer Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung ausgesetzt wäre (vgl. Hailbronner, *Ausländerrecht*, Stand 1.11.2012, § 60 AufenthG Rn. 124 zur Vorgängerregelung des § 60 Abs. 2 AufenthG a.F.).

Diese Voraussetzungen liegen nicht vor.

Die vorgebrachten Beschimpfungen, Bedrohungen und Denunziation durch Dritte – gegen die wie oben ausgeführt bei Wahrunterstellung Schutz von staatlichen Stellen erreicht werden kann – erreichen nicht den erforderlichen Grad der Beeinträchtigung. Von staatlichen Stellen wurde die Klägerin, obwohl ihre sexuelle Orientierung seit 2007 bekannt war, bis zur Ausreise nie belangt, so dass auch bei einer Rückkehr nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit mit einer unzulässigen Behandlung zu rechnen ist.

3. Der Abschiebung der Klägerin steht auch kein nationales Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5, Abs. 7 Satz 1 AufenthG entgegen.

a) Ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG liegt nicht vor. Eine Abschiebung ist gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG unzulässig, wenn sich dies aus der Anwendung der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) ergibt. Dabei sind lediglich zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse zu prüfen. Schlechte humanitäre Bedingungen im Abschiebezielstaat können jedoch nur in besonderen Ausnahmefällen in Bezug auf Art. 3 EMRK ein Abschiebungsverbot begründen. Derartige Verhältnisse liegen in Uganda für die gesunde arbeitsfähige Klägerin nicht vor. Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 5 AufenthG kommt nach der neueren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (U.v. 13.6.2013 – 10 C 13/12, juris, Rn. 24) zwar auch dann in Frage, wenn die umschriebenen Gefahren nicht durch den Staat oder eine staatsähnliche Organisation drohen oder dem Staat zuzurechnen sind. Dies ist wie oben ausgeführt jedoch nicht der Fall.

b) Der Abschiebung der Kläger steht auch kein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG entgegen.

Nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Gefahren, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, sind bei Anordnungen nach § 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG zu berücksichtigen.

Individuelle nur der Klägerin drohende Gefahren liegen nicht vor.

Die vorgebrachte Beschimpfung und Bedrohung durch Dritte ist wie oben ausgeführt nicht beachtlich, da diese nicht die erforderliche Intensität erreichen und der Staat, wie oben ausgeführt, dagegen vorgeht.

4. Die nach Maßgabe der § 34 Abs. 1, § 38 Abs. 1 AsylVfG i.V.m. § 59 AufenthG erlassene Abschiebungsandrohung nach Uganda ist in rechtlicher Hinsicht gleichfalls nicht zu beanstanden. Die Klägerin besitzt keinen Aufenthaltstitel und ist auch nicht als Asylberechtigte anerkannt. Gemäß § 59 Abs. 3 Satz 1 AufenthG steht das Vorliegen von Abschiebungsverboten dem Erlass der Androhung nicht entgegen. Nach § 59 Abs. 3 Satz 2 AufenthG zu bezeichnende Staaten, in die eine Abschiebung nicht erfolgen darf, sind nicht ersichtlich. Die Ausreisefrist von 30 Tagen ergibt sich unmittelbar aus § 38 Abs. 1 AsylVfG.
5. Die Klage war nach alledem mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO abzuweisen. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung stützt sich auf § 167 Abs. 2 VwGO i.V.m. §§ 708 ff. ZPO.